



Sitzung vom

29. November 2016

Mitgeteilt den

29. November 2016

Protokoll Nr.

1044

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 24. August 2016 und benützen gerne die Gelegenheit, uns zum eingangs erwähnten Sachgeschäft vernehmen zu lassen.

### **I. GESAMTBEURTEILUNG**

Wir anerkennen, dass die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes in die richtige Richtung zielt. Nicht gelöst werden jedoch mit der vorliegenden Revision die Probleme im Bereich des Vollzugs des Jagdgesetzes. Dies gilt in allgemeiner Hinsicht, aber insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbandsbeschwerderecht der Umweltschutzorganisationen. In diesem Bereich erwarten wir denn auch merkliche Verbesserungen. Problematisch für den Kanton Graubünden ist sodann die gegenseitige Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen. Wir fordern eine klare Trennung zwischen Jagdprüfung und Jagdberechtigung. Diesbezüglich muss den Kantonen das Recht eingeräumt werden, für Jägerinnen und Jäger mit ausserkantonalen Jagdprüfungen Einschränkungen zu erlas-

sen. Dazu gehört die Begrenzung der Zahl der ausserkantonalen Jägerinnen und Jäger ohne Bündner Jagdprüfung. Zudem soll die in Art. 25 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) verankerte Genehmigungspflicht – wenn überhaupt – nur noch für Gesetze im formellen Sinn, nicht aber für Verordnungen, gelten. Schliesslich ist für einzelne Übertretungstatbestände gemäss Art. 18 Abs. 1 JSG ein Ordnungsbussenverfahren vorzusehen.

## **II. VERBANDSBESCHWERDERECHT**

### **1. Ausgangslage**

In Bezug auf das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen ist das Urteil des Bundesgerichts vom 17. April 2015 (BGE 141 II 233) wegweisend. Das Bundesgericht beurteilte die Anordnungen gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG (Massnahmen gegen schadenstiftende Einzeltiere) und Art. 12 Abs. 4 JSG (Massnahmen gegen zu hohe Bestände geschützter Arten) als Verfügungen, die dem Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen im Sinn von Art. 12 Abs. 1 lit. b des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zugänglich sind. In der Folge hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Kantonen eine Liste kantonaler Entscheide im Anwendungsbereich des eidgenössischen Jagdgesetzes zugestellt, die von dieser Bundesgerichtsentscheid betroffen sind. Diese Liste umfasst folgende Entscheide:

- a) Entscheide nach Art. 7 Abs. 2 JSG (Abschuss von geschützten Tieren zum Schutz der Lebensräume oder zur Erhaltung der Artenvielfalt);
- b) Abschussplanungen nach Art. 7 Abs. 3 JSG (Regulierung der Steinbockbestände);
- c) Entscheide nach Art. 11 Abs. 5 JSG (Abschuss von jagdbaren Tieren in eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung zum Schutz der Lebensräume, zur Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von Wildschäden);

- d) Entscheide nach Art. 12 Abs. 2 JSG (Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden gegen einzelne geschützte Tiere sowie gegen einzelne jagdbare Tiere innerhalb der bundesrechtlichen Schonzeiten);
- e) Entscheide nach Art. 12 Abs. 3 JSG (Verfügungen betreffend Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten sowie gegen jagdbare Tiere während der bundesrechtlichen Schonzeit);
- f) Entscheide nach Art. 12 Abs. 4 JSG (Regulierungsmassnahmen bei geschützten Tieren zur Verhütung von Wildschäden).

Dasselbe gilt für Entscheide in Anwendung von Verordnungsbestimmungen, die sich auf die genannten Gesetzesartikel stützen.

Wir halten fest, dass unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen das Wildtiermanagement kaum mehr vollzugstauglich ist. Daher fordern wir mit Nachdruck eine Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts im Sinn unserer nachfolgenden Ausführungen.

## **2. Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts in Bezug auf die Wildarten**

### **2.1 Jagdbare Arten**

Für sämtliche jagdbare Arten (vgl. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 JSG) ist das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen vollumfänglich abzuschaffen. Dies muss auch für den Abschuss jagdbarer Wild- und Vogelarten in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten Gültigkeit haben.

### **2.2 Geschützte Arten mit erleichterten Eingriffsmöglichkeiten**

Erlaubt das Bundesrecht bei geschützten Wildarten Regulierungen, müssen erleichterte Eingriffsmöglichkeiten gelten. Dies betrifft derzeit die Wildarten Wolf und Steinbock, aber auch der Biber soll in die Liste gemäss Art. 7 Abs. 3 E-KJG aufgenommen werden. In diesen Fällen sollen – wie in Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 E-JSG vorgesehen – Regulierungen oder Eingriffe in geschützte Wildarten nach Anhörung des BAFU zulässig sein. Auch in diesen Fällen ist das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen auszuschliessen.

### **2.3 Übrige geschützte Wildarten**

Für alle übrigen geschützten Wildarten (z.B. Luchs, Bär, Fischotter, Adler usw.) soll das Beschwerderecht und die Publikationspflicht bei Eingriffen in die Bestände unter Vorbehalt unserer nachfolgenden Ausführung weiterhin Anwendung finden.

### **3. Einschränkungen in rechtlicher Hinsicht**

In rechtlicher Hinsicht sind die folgenden kantonalen Entscheide vom Verbandsbeschwerderecht auszunehmen:

- a) Entscheide nach Art. 7 Abs. 2 JSG (Abschuss von geschützten Tieren zum Schutz der Lebensräume oder zur Erhaltung der Artenvielfalt);
- b) Entscheide nach Art. 12 Abs. 2 JSG (Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden gegen einzelne geschützte Tierarten).

### **4. Fazit**

Wir sind klar der Auffassung, dass die vorstehenden Massnahmen für ein zielgerichtetes Wildmanagement unerlässlich sind. Bei den geschützten Arten sind Eingriffe in die Bestände zudem erst nach Anhörung des BAFU zulässig. Daher hätte selbst eine vollständige Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts keine nachteiligen Folgen.

## **III. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **1. Ersatz eines Ausdrucks**

Der Bezeichnung "Wildtierschutzgebiete" anstatt "Jagdbanngebiete" kann zugestimmt werden.

### **2. Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 E-JSG (Grundsätze)**

In Art. 3 Abs. 1 E-JSG ist zu ergänzen, dass die Kantone bei den Schalenwildarten eine ausgeglichene Alters- und Geschlechterstruktur anzustreben haben.

### **3. Artikel 4 E-JSG (Kantonale Jagdprüfung)**

#### **3.1 Prüfungsgebiete (Artikel 4 Absatz 1 E-JSG)**

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat das Jagdlehrmittel "Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung" verfasst. Dieses dient heute in allen Kantonen als Grundlage für die Jungjägersausbildung. Dieses Jagdlehrmittel wird von den Kantonen laufend weiterentwickelt. Es basiert auf die jahrzehntelange Erfahrung der Kantone in der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern und deckt entsprechend die massgebenden Themen in genügender Tiefe ab. Eine Aufzählung der auszubildenden Fächer und eine Richtlinie des Bundes für die Jagdausbildung sind daher nicht notwendig. Die Kantone haben diese Richtlinien längst geschaffen und wenden sie auch an. Art. 4 Abs. 1 E-JSG kann daher ersatzlos gestrichen werden.

#### **3.2 Gegenseitige Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen (Artikel 4 Absatz 2 E-JSG)**

Eine gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung führt zu grossen Unterschieden in Bezug auf die Möglichkeiten zur effektiven Ausübung der Jagd je nach Jagdsystem. In Revier- und Patentkantonen bestehen daher nicht die gleichen Voraussetzungen für die Jagdausübung. In Revierkantonen ist neben der Anerkennung der Jagdprüfung nach wie vor eine Einladung der Pächter Voraussetzung, um überhaupt jagen zu können. Hingegen kann in den Patentkantonen jede Jägerin und jeder Jäger nach dem Ablegen seiner Prüfung in diesem Kanton jagen.

Ohne gesetzliche Möglichkeiten zur Einschränkung der Zulassung für Jägerinnen und Jäger mit einer nicht kantonalen Jagdprüfung wird es für attraktive Kantone bzw. attraktive Jagden (Rotwildjagd, Niederjagd, Steinwildjagd) unmöglich, die Jägerzahl und den Jagddruck auf jagdlich attraktive Wildarten zu steuern. Die Patentkantone müssen demnach die Möglichkeit haben, das Jagdrecht für Jägerinnen und Jäger ohne kantonale Jagdprüfung einzuschränken bzw. zu begrenzen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, dass die Kantone die Zahl ausserkantonaler Jägerinnen und Jäger ohne Bündner Jagdprüfung beschränken und begrenzen dürfen.

### **3.3 Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen (Artikel 4 Absatz 2 Litera a E-JSG)**

Art. 4 Abs. 3 lit. a E-JSG ist zu streichen, da die Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Jagdprüfungen administrativ zu aufwendig ist.

### **3.4 Beschränkte Jagdberechtigung (Artikel 4 Absatz 3 Litera b E-JSG)**

In Art. 4 Abs. 3 lit. b E-JSG ist zu präzisieren, dass Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, nur in Begleitung eines Aufsichtsorgans oder einer Jägerin bzw. eines Jägers eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erhalten.

## **4. Artikel 5 E-JSG (Jagdbare Arten und Schonzeiten)**

### **4.1 Artikel 5 Absatz 1 Litera b E-JSG**

Der Neuregelung der Bestimmungen betreffend das Wildschwein kann zugestimmt werden.

### **4.2 Artikel 5 Absatz 1 Litera c E-JSG**

Die nicht einheimischen Wildarten Dammhirsch, Sikahirsch und Mufflon fallen unter Art. 5 Abs. 3 lit. a E-JSG und sind neu ganzjährig jagdbar. Auch dieser Revisionspunkt kann befürwortet werden.

### **4.3 Artikel 5 Absatz 1 Litera I E-JSG**

In Art. 5 Abs. 1 E-JSG wird das Rebhuhn nicht mehr aufgeführt und ist folglich neu eine geschützte Art (vgl. Art. 7 Abs. 1 JSG). Dieser Neuerung kann ebenfalls zugestimmt werden.

#### **4.4 Artikel 5 Absatz 1 Litera m E-JSG**

Neu wird auch für die Rabenkrähe, die Saatkrähe, die Elster und den Eichelhäher eine Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli eingeführt. Eine Ausnahme gilt für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten. Für diese Schwärme gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. Die Anpassungen können allesamt befürwortet werden.

#### **4.5 Artikel 5 Absatz 1 Litera o E-JSG**

In Art. 5 Abs. 1 E-JSG wird der Haubentaucher gestrichen und ist folglich neu eine geschützte Art (Art. 7 Abs. 1 JSG).

Nebst dem Blässhuhn werden neu auch die jagdbaren Arten von Wildenten in dieser Bestimmung aufgeführt. Die Schonzeit dauert vom 1. Februar bis 31. August.

Dieser Regelung kann zugestimmt werden.

#### **4.6 Artikel 5 Absatz 1 Litera q E-JSG**

Die Schonzeit für den Kormoran gilt neu vom 1. März bis 31. August statt wie bisher vom 1. Februar bis 31. August (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. o JSG). Die Verkürzung der Schonzeit wird befürwortet.

#### **4.7 Artikel 5 Absatz 2 E-JSG**

Der Schutz der Moorente wird neu in Art. 5 Abs. 1 lit. o E-JSG festgehalten. Ebenso sind die jagdbaren Arten von Wildenten neu in Art. 5 Abs. 1 lit. o E-JSG aufgeführt. Demzufolge kann Art. 5 Abs. 2 JSG – wie im Entwurf vorgesehen – gestrichen werden.

#### **4.8 Artikel 5 Absatz 3 E-JSG**

Nicht einheimische Tierarten und verwilderte Haus- und Nutztiere können das ganze Jahr bejagt werden. Auch dagegen ist nichts einzuwenden.

Wir gehen davon aus, dass der Goldschakal den nicht einheimischen Tierarten und folglich im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes den "jagdbaren Arten" zugeordnet wird.

#### **4.9 Artikel 5 Absatz 5 E-JSG**

Für die vorübergehende Verkürzung der Schonzeiten ist künftig keine Zustimmung des UVEK mehr erforderlich, sondern nur noch eine Anhörung des BAFU. Auch dieser Neuerung kann zugestimmt werden.

#### **5. Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 E-JSG (Artenschutz)**

Der Regelung gemäss Art. 7 Abs. 2 E-JSG betreffend Eingriffe in Bestände geschützter Arten kann im Wesentlichen zugestimmt werden.

Durch die Bezeichnung der geschützten Tierarten Steinbock und Wolf in Art. 7 Abs. 3 E-JSG ist die Steuerung der Bestandesentwicklung dieser Tierarten durch regulative Eingriffe ausdrücklich vorgesehen. Dies muss – wie wir vorstehend beantragt haben – auch für den Biber gelten. Bei der Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsstufe sind für die Absprache der Bestandesregulation zwischen den Kantonen und dem BAFU mehrjährige Perioden vorzusehen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Steinbock in die Liste der jagdbaren Arten aufzunehmen. Der Steinbockbestand in der Schweiz beträgt rund 17'000 Tiere. Damit ist der Bestand gesichert. Es gibt daher keinen Grund mehr, den Steinbock weiterhin als geschützte Wildart zu bezeichnen. In diesem Fall ist Art. 7 Abs. 3 lit. a E-JSG zu streichen und diese Regelung neu in Art. 5 Abs. 1 E-JSG zu überführen.

Nicht einverstanden sind wir mit der Regelung, dass Wolfsbestände nur in der Zeit vom 3. Januar bis 31. März reguliert werden dürfen. Wir beantragen diesbezüglich einen Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. März vorzusehen. Zur Bestandesregulation eignet sich insbesondere der Abschuss von Jungwölfen aus dem Rudelverband. Bisherige Erfahrungen aus Graubünden zeigen, dass sich Rudel im Verband vor allem in den Monaten Dezember und Januar bewegen. Später findet häufig eine Aufsplitterung in Teilrudelverbände statt. Zudem ist es im Dezember noch einfacher, halbjährige Wölfe von Alttieren zu unterscheiden. Deshalb eignet sich der Monat Dezember bestens für Regulationseingriffe in Wolfsrudel.



**6. Art. 8 E-JSG (Abschuss kranker und verletzter Tiere)**

Wir beantragen diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

*"Art 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere*

*Wildhüterinnen und Wildhüter, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie Revierpächterinnen und Revierpächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden."*

Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Abschusskriterien sind unnötig. Sie schränken einzig die Handlungsfreiheit der Jagdaufsichtsorgane ohne zwingenden Grund ein.

**7. Artikel 9 Absatz 1 Litera c<sup>bis</sup> E-JSG (Bewilligungen des Bundes)**

Der Bewilligungspflicht des Bundes in Bezug auf Tiere geschützter Arten (Fang, Markierung usw.) kann ebenfalls zugestimmt werden.

**8. Artikel 12 Absatz 2 und Absatz 4 E-JSG (Verhütung von Wildschäden)**

Die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone bei Einzelabschüssen (Art. 12 Abs. 2 E-JSG) ist zu begrüßen. Gleiches gilt für die Aufhebung von Art. 12 Abs. 4 E-JSG. Diese Bestimmung wird neu durch Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 E-JSG abgelöst.

**9. Artikel 14 Absatz 4 E-JSG (Information, Ausbildung und Forschung)**

Gegen diese Bestimmung über die Kompetenzen des Bundes in den Bereichen Forschung, Dokumentation und Beratung betreffend das Wildtiermanagement ist nichts einzuwenden.

**10. Artikel 20 Absatz 2 E-JSG (Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung)**

Dass der Entzug des Jagdpatentes nicht mehr bedingt aufgeschoben werden darf, entspricht einem langjährigen Begehren Graubündens. Allerdings muss dies auch für Patententzüge gestützt auf kantonales Recht gelten. Art. 20 Abs. 3 JSG ist daher in diesem Sinn zu ergänzen.

## **11. Artikel 24 Absatz 2 bis Absatz 4 E-JSG (Vollzug durch den Bund)**

Diese Bestimmung regelt im Wesentlichen die Koordination von mehreren Entscheidungen verschiedener Bewilligungsbehörden. Dagegen ist nichts einzuwenden.

## **IV. WEITERE REVISIONSPUNKTE**

### **1. Vollzug des Gesetzes durch die Kantone**

Die Kantone haben gemäss Art. 15 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) die Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Jagdgesetz innert fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten zu erlassen.

Gegen diese Übergangsregelung ist nichts einzuwenden. Sie muss jedoch auf Gesetzesstufe, das heisst neu im eidgenössischen Jagdgesetz verankert werden.

### **2. Ordnungsbussenverfahren**

Übertretungen von Bundesrecht dürfen – sofern ein Bundesgesetz nichts anderes bestimmt – nur nach Massgabe der Strafverfahren gemäss Schweizer Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) geahndet werden. Das Ordnungsbussenverfahren ist weder in der Schweizer Strafprozessordnung noch im eidgenössischen Jagdgesetz vorgesehen.

Mehrere Übertretungen gemäss Art. 18 JSG können – in Analogie zum kantonalen Strafrecht – ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Die Kantone sind daher zu ermächtigen, die Übertretungen gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b bis f JSG als Ordnungsbussen auszufällen.

### **3. Genehmigung kantonaler Jagderlasse durch den Bund**

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten, zum Schutz der Tiere vor Störung, zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel sowie zu den Selbsthilfemassnahmen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 25 Abs. 2 JSG). Im Ergebnis führt dies dazu, dass auch geringfügige An-

passungen auf Verordnungsstufe in den genannten Bereichen dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Wir sind der Auffassung, dass dies in höchstem Mass unverhältnismässig ist. Daher sollen künftig – wenn überhaupt – nur noch Gesetze im formellen Sinn, welche dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen, dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

Wir danken für die gebotene Möglichkeit zur Meinungsäusserung und grüssen Sie freundlich



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic.iur. W. Frizzoni